

Kommunaler Überbauungsplan

Änderung Schulweg Full

Baulinienplan 1:500

VP

Übersichtsplan 1:25'000



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
F. SCHIFFERLI ING. SIA 5313 KLINGNAU	Dezember 1983	LG.	Hi		63/30	07/22
	Ersetzt Plan vom	Nr.	Überholt durch Plan vom	Nr.		

Öffentliche Planauflage vom 16.04. bis 16.05.1984

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 29.06.1984

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 24. November 1987
RRB-Nr. 2559 vom 30.11.87
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:
In Vertretung

Ernst Salm

GR 25.3.62	blau
GR 7.10.54	blau
GR 7.10.54	blau
GR 7.10.54	blau
GR 7.10.54	rot
GR 7.10.54	rot
GR 7.10.54	rot
GR 7.10.54	rot
GR 7.10.54	orange

GR 7.10.54	schwarz
GR 7.10.54	hellblau

GR 7.10.54	braun
GR 7.10.54	grün

GR 7.10.54	grün
------------	------

GR 7.10.54	karmin
GR 7.10.54	zinnoberr
GR 7.10.54	orange
GR 7.10.54	gelb
GR 7.10.54	dunkelgrau
GR 7.10.54	violett
GR 7.10.54	lila
GR 7.10.54	hellgrau
GR 7.10.54	feldgrau
GR 7.10.54	grün

W2

Erläuterungen zum Kommunalen Überbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)

Aufzuhebende Weglinien (rot durchstreichen)

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Weg- und Sockellinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinien (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzonen

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten

Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m - 3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit:

Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig

- Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:

Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

- Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:

Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze

Bepflanzte Flächen, Grünstreifen, Wald

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

